

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 72.275 vom 6. März 1998

A.69.785/XIII-4

In der Rechtssache : **Gemeinde Büllingen,**

Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN,
Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen,

gegen :

die Wallonische Region, vertreten
durch ihre Regierung.

DER STAATSRAT, XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 10. Juli 1996 eingereichten Klageschrift, mit der die Gemeinde Büllingen die Nichtigkeitsklärung des nicht datierten ministeriellen Erlasses zur Bestätigung des Beschlusses des ständigen Ausschusses des Provinzialrates Lüttich zur Genehmigung der Durchführung außerordentlicher Abänderungsarbeiten am "Katzenbach" genannten Wasserlauf, dritte Kategorie, beantragt;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwidrungs- und Gegenerwidrungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 12. Februar 1997 zur Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 16. Juli 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 22. September 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn ORBAN, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn WEINSTOCK, Rechtsanwalt, loco Herrn P. LAMBERT, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt folgendermaßen aussieht :

1. Am 10. Dezember 1993 beantragte Herr J. MERTENS die Genehmigung, ein Teilstück des Katzenbachs abzuleiten und zu kanalisieren und darauf drei Übergänge anzulegen.

Vier Beschwerden wurden erhoben : vom Leiter des Forstamts Elsenborn, von der Vereinigung BNVS, von Herrn und Frau LUX-KALPERS und von Herrn JOST.

Am 28. Juli 1994 gab das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde Büllingen ein ungünstiges Gutachten ab.

Am 9. März 1995 erteilte die Permanentdeputation des Provinzialrates Lüttich die beantragte Genehmigung; sie war der Ansicht, die Beschwerden seien nicht begründet.

2. Am 23. Mai 1995 legte die Gemeinde Büllingen Berufung gegen die obengenannte Entscheidung der Permanentdeputation ein.

Am 22. November 1995 gab der industrielle Ingenieur des Wasseramts Malmedy sein Gutachten ab, dem zufolge es sich um eine Maßnahme handle, um die existierende Lage mit den Vorschriften in Einklang zu bringen, da die Umleitungsarbeiten des stromaufwärts gelegenen Teils des Katzenbachs unter offenkundiger Verletzung von Artikel 14 des Gesetzes vom 28. Dezember 1967 über die nichtschiffbaren Wasserläufe ausgeführt worden seien.

Am 5. Dezember 1995 gab der Hauptingenieur des Hauptwasseramts in Lüttich sein Gutachten ab, dem zufolge die Berufung zulässig sei, jedoch unbegründet.

3. Durch den angefochtenen Erlaß erklärte der Minister der Umwelt, der Naturschätze und der Landwirtschaft den Einspruch für zulässig, jedoch unbegründet und bestätigte die Entscheidung der Permanentdeputation;

In der Erwägung, daß die Klägerin in einem ersten Klagegrund geltend macht, daß der angefochtene Erlaß kein Datum trage;

In der Erwägung, daß die Klägerin in einem zweiten Klagegrund geltend macht, daß "die deutschsprachige Fassung des ministeriellen Erlasses durch eine nicht identifizierbare Person unterzeichnet worden ist";

In der Erwägung, daß sich in den Verwaltungsakten eine französische Fassung eines ministeriellen Erlasses befindet, der kein Datum trägt, aber vom Minister unterschrieben worden ist, sowie eine weder datierte, noch vom Minister unterschriebene Abschrift einer deutschen Fassung desselben Erlasses, die ausdrücklich als eine "deutsche Übersetzung eines ministeriellen Beschlusses" bezeichnet wird;

In der Erwägung, daß gemäß Artikel 34, § 1, Absatz 2 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten die regionale Dienststelle sich "in ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen des Bezirks der in den Innendienst dieser Dienststellen benutzten Sprache bedient"; daß laut Artikel 34, § 1, Absatz 4 derselben Gesetze "die obengenannte Dienststelle sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache bedient, die diesbezüglich durch die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Betroffene wohnt, vorgeschrieben wird";

In der Erwägung, daß der Minister im vorliegenden Fall über die einerseits von der Gemeinde Büllingen, einer Gemeinde, die gemäß Artikel 5 der obengenannten Gesetze zum deutschen Sprachgebiet gehört, und andererseits von Herrn und Frau LUX-KALPERS - die in derselben Gemeinde wohnhaft sind - in deutscher Sprache eingereichten Berufungen entschieden hat; daß der Erlaß in bezug auf solche Berufungen ein Bestandteil der "Beziehungen" mit einer lokalen Dienststelle - der Gemeinde - und Privatpersonen, die in dieser Gemeinde wohnen, ist; daß der Originaltext demzufolge in deutscher Sprache abgefaßt und durch den Minister datiert und unterzeichnet werden mußte;

In der Erwägung, daß ein ministerieller Erlaß ein authentisches Schriftstück ist; daß ein Grundbestandteil eines authentischen Schriftstücks die Unterschrift seines Verfassers ist, mangels deren das Schriftstück nicht als solches besteht;

In der Erwägung, daß laut Artikel 11 des königlichen Erlasses vom 29. November 1968 zur Festlegung des Verfahrens der Untersuchungen "de commodo et incommodo" und der im Gesetz vom 28. Dezember 1967 über die nicht-schiffbaren Wasserläufe vorgesehenen Berufungen der König innerhalb von zwei Monaten nach dem Empfang der Berufungsschrift durch den Minister entscheiden muß;

In der Erwägung, daß die widerrechtlich in französischer Sprache abgefaßte Version des angefochtenen Erlasses kein Datum trägt, daß der Brief des Kabinettschefs, mit dem deren Zustellung beantragt wird, aber vom 8. März 1996 datiert ist; daß infolgedessen davon ausgegangen werden muß, daß dieser Erlaß am 8. März 1996 verabschiedet worden ist, d.h. viel später als zwei Monate nach dem Empfang der Berufungsschriften durch den Minister, der sie auf jeden Fall vor dem 15. September 1995 empfangen hat, da seine Verwaltung ihm zu diesem Zeitpunkt die französische Übersetzung der obengenannten Berufungsschriften übermittelt hat; daß demzufolge, wenn auch der angefochtene Erlaß, der auf französisch abgefaßt worden ist, gemäß Artikel 58 der Gesetze über den Sprachengebrauch nichtig ist, weil er nicht auf deutsch verabschiedet wurde, er dennoch nicht in dieser Sprache neu verfaßt werden kann, da er nicht mit einem anderen Datum versehen werden könnte als dem 8. März 1996, dem Datum des irrtümlich auf französisch abgefaßten Erlasses, d.h. einem späten Zeitpunkt, zu dem der Minister somit nicht mehr befugt war, zu entscheiden; daß die deutsche Fassung des Erlasses, die lediglich als eine Übersetzung dargestellt wird, in Ermangelung der Unterschrift des Ministers übrigens auf keinen Fall als eine Originalfassung betrachtet werden könnte; daß sich daraus ergibt, daß die ersten zwei Klagegründe begründet sind, und daß es nicht notwendig ist, den dritten Klagegrund zu untersuchen ist, da er, wenn er sich als begründet erwiese, zu keiner Nichtigerklärung mit weitgehenderen Wirkungen führen könnte,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der nicht datierte ministerielle Erlaß zur Bestätigung des Beschlusses des ständigen Ausschusses des Provinzialrates Lüttich zur Genehmigung der Durchführung außerordentlicher Abänderungsarbeiten am "Katzenbach" genannten Wasserlauf, dritte Kategorie, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2.

Die Kosten der Klage, festgelegt auf 4.000 Franken, werden zu Lasten der Gegenpartei gelegt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer am sechs März 1900 achtundneunzig, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	KREINS,	Staatsrat,
Frauen	GEHLEN,	Staatsrat,
	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.